

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum über das
Früherkennungsprogramm Afrikanische Schweinepest (VwV Früherkennungsprogramm
ASP)

Vom 27. Februar 2026 - Az.: MLR33-9121-6

INHALTSÜBERSICHT

1. Zweck des Früherkennungsprogramms
2. Früherkennungsprogramm
 - 2.1 Allgemeine Erläuterungen zum Früherkennungsprogramm
 - 2.2 Zuständige Behörden
 - 2.3 Teilnahme am Früherkennungsprogramm
3. Teilnahmefähige Betriebe
4. Bestandteile des Früherkennungsprogramms
 - 4.1 Betriebsinspektionen
 - 4.2 Kontrolle der Dokumente
 - 4.3 Überprüfung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
 - 4.4 Klinische Untersuchung
 - 4.5 Probennahme zur Laboruntersuchung
 - 4.6 Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen
 - 4.6.1 Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
 - 4.6.2 Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung
 - 4.7 Ständige Überwachung
 - 4.7.1 Probenahme
 - 4.7.2 Untersuchung der Proben
5. Erfassung der Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung
 - 5.1 Schweinehaltende Person
 - 5.2 Beauftragter Tierarzt, beauftragte Tierärztin
 - 5.3 Untersuchungsämter
 - 5.4 Untere Tiergesundheitsbehörden
6. Bewertung und Ergebnisse der Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung
 - 6.1 Bewertung der Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung
 - 6.2 Ergebnisse der Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung

7. Übergang des Früherkennungsprogramms in das betriebsbezogene Kontrollverfahren als Voraussetzung von Verbringungen zwischen und aus den Sperrzonen
8. Kosten, Gebühren
9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage 1: Anlage 1 (zu Nr. 2.3.1) Antragsformular

Anlage 2: Anlage 2 (zu Nr. 4.2 und 4.3) Checkliste

Anlage 3: Anlage 3 (zu Nr. 4.4) Klinische Untersuchung

Anlage 4: Anlage 4 (zu Nr. 4.7.1) Merkblatt und Probennahme

Anlage 5: Anlage 5 (zu Nr. 4.6.1) Musterplan zum Schutz vor biologischen Gefahren

1 Zweck des Früherkennungsprogramms

1.1 Im Falle der amtlichen Feststellung eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein oder in einem Hausschweinebestand sind von den zuständigen Behörden Sperrzonen einzurichten.

1.2 Die Vorgaben zur Einrichtung der Sperrzonen ergeben sich aus

- a) der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1; L, 2023/90182, 15.12.2023), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2018/1629 (ABl. L 272 vom 31.10.2018, S. 11) geändert worden ist,
- b) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64; L, 2024/90689, 6.11.2024), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2023/751 (ABl. L 100 vom 13.4.2023, S. 7) geändert worden ist und
- c) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 65; L, 2025/90023, 13.1.2025), die zuletzt durch

Durchführungsverordnung (EU) 2025/1356 (ABl. L, 2025/1356, 9.7.2025)
geändert worden ist.

- 1.3 Die Verbringung von lebenden Schweinen, Schweinefleisch, Zuchtmaterial und anderen tierischen Produkten vom Schwein zwischen und aus diesen Sperrzonen unterliegt strengen Beschränkungen und ist ausschließlich mit Genehmigung der zuständigen Behörde möglich.
- 1.4 Die Genehmigung von Verbringungen durch die zuständige Behörde ist gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:
- a) Die regelmäßige Durchführung von Betriebsinspektionen durch einen amtlichen Tierarzt. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 müssen diese in den Sperrzonen I und II mindestens zweimal jährlich in einem Abstand von mindestens vier Monaten durchgeführt werden. Für Betriebe in der Sperrzone III gilt ein Inspektionsintervall von höchstens drei Monaten. Die erste Betriebsinspektion darf grundsätzlich längstens drei Monate vor der Verbringung stattgefunden haben.
 - b) Die Einhaltung der verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren (verstärkte Biosicherheitsmaßnahmen) gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sowie die Einhaltung der in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV), in der Fassung vom 2. April 2014 (BGBl. I S. 326), die zuletzt durch Artikel 134 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, festgelegten Anforderungen an die Schweinehaltung.
 - c) Die „ständige Überwachung“ mittels regelmäßiger Erreger-Identifizierungstests gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594, die während des Überwachungszeitraums von mindestens 15 Tagen vor der Verbringung durchgeführt werden müssen.
- 1.5 Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 können Betriebe, die die Voraussetzungen für Verbringungsgenehmigungen aus einer Sperrzone bereits vor einem eventuellen Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest und der damit

verbundenen Einrichtung von Sperrzonen erfüllen, ohne zeitliche Verzögerung die entsprechenden Verbringungsgenehmigungen beantragen. Die Vorgaben in dieser Verwaltungsvorschrift richten sich nach den Regelungen, die für die Sperrzone III gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelten, Teilnehmende Betriebe, die von der Einrichtung einer Sperrzone betroffen sind, unabhängig davon, ob es sich um eine Sperrzone I, II oder III handelt, können daher ohne Wartezeiten Verbringungsgenehmigungen beantragen.

- 1.6 Die Erforderlichkeit einer klinischen Untersuchung aller gehaltenen, einschließlich der zu verbringenden Schweine 24 Stunden vor der Verbringung aus oder zwischen den Sperrzonen gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 bleibt bestehen. Die Möglichkeit der zuständigen Behörde, hiervon Ausnahmen gemäß Artikel 15 Absätze 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vorzusehen, bleibt unberührt.

2 Früherkennungsprogramm

2.1 Allgemeine Erläuterungen zum Früherkennungsprogramm

- 2.1.1 Die Teilnahme am Früherkennungsprogramm ist freiwillig. Besonderheiten, die sich aus der vorgezogenen Durchführung von amtlichen Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung mittels Untersuchung von Falltieren sowie der Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen während der seuchenfreien Zeit oder des Übergangs in das reguläre betriebsbezogene Genehmigungsverfahren nach Einrichtung der Sperrzonen ergeben, sind in dieser Verwaltungsvorschrift geregelt. Mit der Einrichtung der Sperrzonen I, II und III werden amtliche Betriebsinspektionen und die ständige Überwachung nach den Vorgaben behandelt, die im Seuchenfall gelten.

- 2.1.2 Die Pflichten der schweinehaltenden Person zur Veranlassung von Abklärungsuntersuchungen durch die Betreuungstierärztin oder den Betreuungstierarzt zum Ausschluss der Schweinepest und der Afrikanischen Schweinepest gemäß § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 2 der SchHaltHygV bleiben von diesem freiwilligen Verfahren unberührt.

2.2 Zuständige Behörden

Die für die Kontrollen und Genehmigungen zuständige Behörde ist gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetzes (TierGesAG) vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 223), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2024 (GBl. 2024 Nr. 85) geändert worden ist, die untere Tiergesundheitsbehörde.

2.3 Teilnahme am Früherkennungsprogramm

2.3.1 Die Antragstellung zur Teilnahme am Früherkennungsprogramm hat bei der unteren Tiergesundheitsbehörde unter Bezugnahme auf die Registriernummer gemäß § 26 Absatz 2 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170), welche der Registrierungsnummer im Sinne der Verordnung (EU) 2016/429 entspricht, und unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) zu erfolgen. Sofern gesonderte Betriebsstandorte in der gleichen Gemeinde unter der Registriernummer des Hauptstandortes betrieben werden, die als gesonderte Betriebsabteilung gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) geändert worden ist, bewertet werden könnten, sind diese bei der Antragstellung anzugeben. Diese, über die Vorgaben der Viehverkehrsverordnung hinausgehenden Angaben sind erforderlich, da gegebenenfalls eine eigenständige Bewertung und Beprobung der gesonderten Betriebsabteilungen im Sinne einer eigenen epidemiologischen Einheit nach Artikel 4 Nummer 39 der Verordnung (EU) 2016/429 zu erfolgen hat.

2.3.2 Mit der Antragstellung ist der Behörde ein betriebseigener Plan zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Nummer 4.6.1 vorzulegen. Dieser Plan wird von der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde überprüft und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen genehmigt. Die Aufnahme in das Früherkennungsprogramm kann erst nach dieser Genehmigung erfolgen.

3. **Teilnahmefähige Betriebe**

Die Teilnahme am Früherkennungsprogramm ist in Baden-Württemberg gemäß § 26 ViehVerkV auf die registrierte Schweinehaltungen begrenzt.

4 Bestandteile des Früherkennungsprogramms

Entsprechend den unionsrechtlichen Voraussetzungen für das betriebsbezogene Genehmigungsverfahren für die Verbringung von Schweinen im Falle der Einrichtung von Sperrzonen umfasst das Früherkennungsprogramm die Durchführung von amtlichen Betriebsinspektionen, die Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen einschließlich eines von der unteren Tiergesundheitsbehörde genehmigten betriebsspezifischen Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren sowie die ständige Überwachung mittels virologischer Untersuchungen von Falltieren.

4.1 Betriebsinspektionen

4.1.1. Nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 sind Betriebsinspektionen durchzuführen. Die Betriebsinspektionen müssen, um die für die Sperrzone III geltenden Regelungen zu erfüllen, gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mindestens einmal alle drei Monate durch einen amtlichen Tierarzt beanstandungslos durchgeführt werden.

4.1.2 Die Betriebsinspektionen umfassen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 mindestens

- a) die Kontrolle der Dokumente,
- b) die Überprüfung der Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und
- c) die klinische Untersuchung im Betrieb gehaltener Schweine und erforderlichenfalls auch eine Probennahme für Ausschlussuntersuchungen.

4.1.3. Die erste Betriebsinspektion findet nach der Anmeldung zum Früherkennungsprogramm und nach Vorlage des betriebseigenen Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren statt und wird von der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde durchgeführt. Im Rahmen dieser Betriebsinspektion erfolgt auch, soweit erforderlich, die Festlegung von gesonderten Betriebsabteilungen im Sinne von eigenen epidemiologischen Einheiten.

4.1.4 Für die Durchführung der Betriebsinspektionen nach Nummer 4.1 können nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 26 Absatz 1 sowie Artikel 170 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 TierGesG in Verbindung mit § 6 Absatz 2 TierGesAG auch außerhalb der Behörde tätige Tierärzte und Tierärztinnen entsprechend mit den erforderlichen Aufgaben beauftragt werden. Die Beauftragung der Tierärzte und Tierärztinnen erfolgt durch die jeweilige untere Tiergesundheitsbehörde in deren Zuständigkeitsbereich sich der schweinehaltende Betrieb befindet.

4.1.5 Die regelmäßigen amtlichen Betriebsinspektionen im Anschluss an die erste Betriebsinspektion sind von der jeweiligen schweinehaltenden Person selbst zu veranlassen.

4.2 Kontrolle der Dokumente

4.2.1 Bei der Dokumentation zur Tiergesundheit sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

- a) Für gesonderte Betriebsabteilungen ist ein getrenntes Bestandsregister zu führen.
- b) Über die Erfassung der Todesfälle im Bestandsregister nach § 3 Absatz 2 SchHaltHygV in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt II Nummer 4 zu § 3 Absatz 2 SchHaltHygV hinausgehend ist die Altersangabe der verendeten Schweine zu ergänzen. Alternativ können auch die Abholbescheinigungen der Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte vorgelegt werden, sofern der Bezug zur jeweiligen gesonderten Betriebsabteilung gewährleistet ist.
- c) Die Ergänzung der Altersangabe im Bestandsregister kann ebenfalls entfallen, wenn die Totmeldungen an die HI-Tier-Datenbank im Modul „Schweine –Tiergesundheit, ASP“ erfolgen.
- d) Die Anzahl und das Alter der in jeder Kalenderwoche verendeten abgesetzten Schweine ist von der schweinehaltenden Person für jede Kalenderwoche betriebsbezogen beziehungsweise gegebenenfalls bezogen auf die jeweilige epidemiologische Einheit in der HI-Tier-Datenbank unter dem Stichwort „Totmeldungen“ spätestens am ersten Werktag der darauffolgenden Kalenderwoche zu melden. Sofern keine verendeten

abgesetzten Tiere angefallen sind, ist eine sogenannte „Nullmeldung“ in der HI-Tier-Datenbank erforderlich, um die Durchgängigkeit der Meldungen nachzuweisen.

- e) Für die behördliche Überprüfung sind insbesondere das Bestandsregister nach § 42 ViehVerkV mit den Ergänzungen nach § 3 Absatz 3 SchHaltHygV in Verbindung mit Anlage 3 Abschnitt III Nummer 2 zu § 3 Absatz 3 SchHaltHygV sowie gegebenenfalls nach § 9 Absatz 1 SchHaltHygV, die Zugangsmeldungen nach § 40 ViehVerkV, die Stichtagsmeldungen nach § 26 Absatz 3 Nummer 1 ViehVerkV sowie die Untersuchungsergebnisse der nach §§ 8 und 9 Absatz 2 SchHaltHygV durchzuführenden Abklärungsuntersuchungen heranzuziehen.

4.2.2 Die Überprüfung der Dokumente ist in der Checkliste (Anlage 2) zu erfassen.

4.3 Überprüfung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen

Die Überprüfung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen umfasst die Einhaltung aller sich aus Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ergebenden verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen sowie die Einhaltung der sich aus der Schweinehaltungshygieneverordnung ergebenden Anforderungen. Zur Dokumentation dieser Überprüfung ist die Checkliste (Anlage 2) zu verwenden.

4.4 Klinische Untersuchung

- 4.4.1 Die klinische Untersuchung im Rahmen der Betriebsinspektion ist gemäß den Vorgaben in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b in Verbindung mit Anhang I Abschnitt A.1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchzuführen. Die Untersuchung besteht aus einer ersten allgemeinen Bewertung der Tiergesundheit und einer anschließenden individuellen klinischen Stichprobenuntersuchung. Diese erfolgt gemäß Anhang I Abschnitt A.1. Nummer 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit der amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Löffler-Instituts nach dem Zufallsprinzip und einem Stichprobenschlüssel, um mit einer Nachweissicherheit von 95% eine Fieberprävalenz von 10% festzustellen.

4.4.2 Zur Dokumentation der klinischen Untersuchung ist die Checkliste (Anlage 3) zu verwenden. Individuelle klinische Stichprobenuntersuchungen sind gemäß des Stichprobenschlüssels in Anlage 3 durchzuführen.

4.5 Probennahme zur Laboruntersuchung

4.5.1 Gemäß Artikel 26 Absatz 2 Buchstabe d der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt A.2 Nummer 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 müssen erforderlichenfalls Blutproben entnommen und diese zu einer labordiagnostischen Ausschlussuntersuchung gesandt werden. Ein Erfordernis nach Satz 1 besteht insbesondere, wenn bei der klinischen Untersuchung zweifelhafte oder pathologische Befunde erhoben wurden.

4.5.2 Die Untersuchung der Blutproben ist ausschließlich in den Chemischen und Veterinäruntersuchungsämtern Stuttgart, Karlsruhe und Freiburg sowie im Staatlichen Tierärztlichen Untersuchungsamt Aulendorf – Diagnostikzentrum (Untersuchungsämter) durchzuführen.

4.6 Einhaltung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen

4.6.1 Verstärkte Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594

Im Betrieb sind gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 die in Anhang III der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 aufgeführten verstärkten Maßnahmen zum Schutz vor biologischen Gefahren umzusetzen. Als eine dieser Maßnahmen ist die Erstellung und Durchführung eines betriebseigenen Plans zum Schutz vor biologischen Gefahren gemäß Anhang III Nummer 2 Buchstabe i der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vorgesehen. Dieser Plan ist der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Zur Vereinfachung des Verfahrens kann der Musterplan (Anlage 5) verwendet und auf den jeweiligen Betrieb angepasst werden. Der Plan muss spätestens bei der Anmeldung nach Nummer 2.3 vorgelegt werden.

4.6.2 Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung

Die jeweils geltenden Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung sind gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ebenfalls umzusetzen.

4.7 Ständige Überwachung

4.7.1 Probenahme

4.7.1.1 Die Probennahme hat im Haltungsbetrieb durch die schweinehaltende Person oder auf Veranlassung und unter Kostentragung durch die schweinehaltende Person zu erfolgen.

4.7.1.2 Die ständige Überwachung gemäß Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 umfasst die Durchführung von Erreger-Identifizierungstests zum Nachweis der Afrikanischen Schweinepest mit Negativbefund an wenigstens den ersten zwei toten gehaltenen, mehr als 60 Tage alten Schweinen pro Woche oder, falls keine solchen toten, mehr als 60 Tage alten Tiere vorhanden sind, an beliebigen toten gehaltenen entwöhnten Schweinen in jeder epidemiologischen Einheit. Notgetötete Tiere gelten gemäß § 2 Satz 2 SchHaltHygV als verendet und müssen gegebenenfalls entsprechend den genannten Vorgaben beprobt werden.

4.7.1.3 Fallen in einem Betrieb während des Überwachungszeitraums keine toten Schweine an, ist nach den Anweisungen der unteren Tiergesundheitsbehörde zu untersuchen.

4.7.1.4 Besitzt ein Betrieb gesonderte Betriebsabteilungen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 Schweinepest-Verordnung, gelten diese als jeweils eigene epidemiologische Einheiten und sind entsprechend getrennt zu untersuchen.

4.7.1.5 Betriebe erhalten das Probennahmematerial für die Erreger-Identifizierungstests bei der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde. Die Erreger-Identifizierungstests sind gemäß den Vorgaben in Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 durchzuführen.

4.7.1.6 Die Entnahme und Kennzeichnung der Proben hat nach den Vorgaben des Merkblattes (Anlage 4) zu erfolgen. EDTA-Blutproben sind gemäß der amtlichen Methodensammlung des Friedrich-Löffler-Instituts als Probenmaterial besonders

geeignet. Die Entnahme von Blutzellentupfer als Alternative ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn kein oder nicht ausreichend flüssiges Blut durch das in Anlage 4 beschriebene Verfahren gewonnen werden kann. Diese Einschränkung des Probenmaterials dient zur Vereinfachung des Entnahmeverfahrens und zur Vermeidung einer möglichen Erregerverschleppung.

4.7.2 Untersuchung der Proben

Die Untersuchung der Proben ist ausschließlich in den in Nummer 4.5.2 genannten Untersuchungsämtern durchzuführen. Als Untersuchungsantrag ist der entsprechende HI-Tier-Untersuchungsantrag für Schweine zu verwenden, der durch die schweinehaltende Person aus der zentralen HI-Tier-Datenbank abgerufen werden kann. Als Untersuchungsgrund ist „ASP-Früherkennungsprogramm“ anzugeben. Die virologische Untersuchung (Erreger-Identifizierungstest) der verendeten Schweine auf Afrikanische Schweinepest ist gemäß den Vorschriften des Anhangs I Abschnitt B der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689, ergänzt durch die amtliche Methode und Falldefinition „Afrikanische Schweinepest“ des Friedrich-Loeffler-Instituts, durchzuführen.

5 Erfassung der Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung

Die Erfassung der Inspektionen und Untersuchungen erfolgt überwiegend in der HI-Tier-Datenbank.

5.1 Schweinehaltende Person

Von der schweinehaltenden Person ist Folgendes zu veranlassen:

- a) Die Erteilung einer Hoftierarzt-Vollmacht in der HI-Tier-Datenbank für den mit den Betriebsinspektionen beauftragten Tierarzt oder die beauftragte Tierärztin.
- b) Totmeldungen im HI-Tier-Datenbankmodul „Schweine-Tiergesundheit, ASP“ von allen verendeten oder notgetöteten Schweinen mit Angabe der Kalenderwoche und des Alters der Tiere.

- c) Erstellung der Untersuchungsanträge aus der HI-Tier-Datenbank als Begleitschreiben zu den Proben im Rahmen der ständigen Überwachung.

5.2 Beauftragter Tierarzt, beauftragte Tierärztin

Vom beauftragten Tierarzt beziehungsweise der beauftragten Tierärztin ist Folgendes zu veranlassen:

- a) Dokumentation der Ergebnisse der durchgeführten Überprüfungen und Untersuchungen anhand der Checklisten (Anlagen 2 und 3). Diese sind nach Abschluss der Betriebsinspektion bei der Behörde einzureichen.
- b) Bestätigung der Durchführung der einzelnen Komponenten der Betriebsinspektion in der HI-Tier-Datenbank.

5.3 Untersuchungsämter

Die Untersuchungsämter übertragen die Laboruntersuchungsergebnisse der Falltieruntersuchungen aus der ständigen Überwachung direkt aus dem Labordatenerfassungssystem in die HI-Tier-Datenbank und ordnen sie dem jeweiligen Betrieb, entsprechend der Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung, zu.

5.4 Untere Tiergesundheitsbehörden

Die zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörden überprüfen die vom beauftragten Tierarzt beziehungsweise der beauftragten Tierärztin eingesandte schriftliche Dokumentation der Betriebsinspektion und tragen das Ergebnis in die HI-Tier-Datenbank ein.

6. **Bewertung und Ergebnisse der Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung**

6.1 Bewertung der Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung

Das HI-Tier-Datenbankmodul „Schweine-Tiergesundheit, ASP“ errechnet aus den Ergebnissen und Abständen der Betriebsinspektionen, den durchgängig wöchentlich erfolgten Null- oder Totmeldungen der schweinehaltenden Person sowie den dazugehörigen Untersuchungsergebnissen den „ASP-

Betriebsstatus“. Dieser kann von der zuständigen Behörde abgerufen werden. Im Falle der Einrichtung von Sperrzonen können so die Voraussetzungen für das Vorliegen der Verbringungsbedingungen bezüglich des jeweiligen betroffenen Betriebs überprüft werden.

6.2 Ergebnisse der Betriebsinspektionen und der ständigen Überwachung

6.2.1 Die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde teilt der schweinehaltenden Person schriftlich oder elektronisch anhand einer Mehrfertigung oder eines Scans der jeweiligen Checklisten die Ergebnisse der behördlichen Betriebsinspektionen bezüglich der Kontrolle der Dokumente, der Überprüfung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und der klinischen Untersuchung mit. Auf festgestellte Mängel ist gegebenenfalls gesondert schriftlich hinzuweisen. Die Ergebnisse der Laboruntersuchungen im Rahmen der ständigen Überwachung werden von den Untersuchungsämtern sowohl per E-Mail an die schweinehaltende Person und die zuständige untere Tiergesundheitsbehörde versandt, als auch in die HI-Tier-Datenbank übertragen.

6.2.2 Die Betriebsinspektion kann auf die Genehmigungsvoraussetzungen erst angerechnet werden, wenn der Nachweis der Behebung der Mängel bei den verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen und der Dokumentation oder in Fällen von Krankheitserscheinungen oder vermehrten beziehungsweise unklaren Todesfällen durch eine ergänzende Ausschlussdiagnostik nach der Schweinehaltungshygieneverordnung mit negativem Ergebnis auf Schweinepest und Afrikanische Schweinepest der unteren Tiergesundheitsbehörde vorliegt.

7 **Übergang des Früherkennungsprogramms in das betriebsbezogene Kontrollverfahren als Voraussetzung von Verbringungen zwischen und aus Sperrzonen**

7.1 Nach der Einrichtung von Sperrzonen wird das Früherkennungsprogramm als betriebsbezogenes Kontrollverfahren fortgeführt.

7.2 Im Falle der Einrichtung von Sperrzonen unterliegen lebende Schweine und tierische Produkte vom Schwein Verbringungsbeschränkungen. Verbringungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen unteren Tiergesundheitsbehörde möglich. Die Genehmigungsvoraussetzungen richten sich im Seuchenfall nach der jeweiligen Sperrzone aus der verbracht werden soll und nach der Art und dem Standort des Betriebes in den verbracht werden soll.

- 7.3 Die im Rahmen des Früherkennungsprogrammes erzielten Ergebnisse werden im Genehmigungsverfahren als Nachweise anerkannt.

8. Kosten, Gebühren

- 8.1 Der beauftragte Tierarzt beziehungsweise die beauftragte Tierärztin stellt für die erbrachten Tätigkeiten im Rahmen der Betriebsinspektion nach Nummer 4.1 eine Rechnung an die beauftragende untere Tiergesundheitsbehörde. Die Höhe der abzurechnenden Kosten richten sich nach der „Rahmenvereinbarung über den Einsatz von Tierärztinnen und Tierärzten im Früherkennungsprogramm ASP“ zwischen der Landestierärztekammer und dem Ministerium Ländlicher Raum. Die untere Tiergesundheitsbehörde erstellt auf der Grundlage dieser Auslagen und den bei der Behörde angefallenen Verwaltungskosten einen Gebührenbescheid an den jeweiligen schweinehaltenden Betrieb.
- 8.2 Die Kosten für das Probenahmematerial und für die labordiagnostischen Untersuchungen in den Untersuchungsämtern im Rahmen der ständigen Überwachung nach Nummer 4.3 trägt das Ministerium Ländlicher Raum.

9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. März 2026 in Kraft und mit Ablauf des 29. Februar 2028 außer Kraft.



Dr. Edwin Ernst

Stellv. Leiter der Abteilung Verbraucherschutz, Tierschutz, Tiergesundheit